

**Die Stadt Forchheim erlässt gemäß Beschluss des Stadtrates vom 23.07.2019
folgende**

**Satzung
über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen**

Die Stadt Forchheim erlässt auf Grund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) folgende Satzung:

ALLGEMEINES

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Forchheim betreibt gemeinnützig und ohne Gewinnabsicht Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen für Kinder. Ihr Besuch ist freiwillig. Das Angebot der städtischen Kindertageseinrichtungen richtet sich an Kinder verschiedener Altersgruppen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1- 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder).
- (2) Die städt. Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), d.h. Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort und Haus für Kinder verschiedener Altersgruppen.
- (3) Jede Einrichtung hat die Grundsätze ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit in einer einrichtungs- und trägerbezogene pädagogische Konzeption schriftlich darzulegen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Zur Qualitätssicherung in der Einrichtung wird jährlich eine Elternbefragung durchgeführt oder eine sonstige gleichermaßen geeignete Maßnahme.
- (4) Das Betreuungsjahr in den Kindertageseinrichtungen dauert vom 01.09. – 31.08. des Folgejahres.

§ 2

Buchungszeiten und Gebühren

Es wird im Kindergarten- und Krippenbereich eine Betreuung ab vier Stunden täglicher Mindestnutzungszeit bzw. eine wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 20 Stunden angeboten, mit der Möglichkeit, nach Bedarf weitere tägliche Nutzungsstunden zuzubuchen, wenn die Personalausstattung dies zulässt. Bei der Betreuung im Krippenbereich wird während der Eingewöhnungsphase für einen Monat eine Betreuung unter vier Stunden täglicher Nutzungszeit angeboten, es wird in dieser Krippeneingewöhnungszeit der Buchungsfaktor 2-3 Wochenstunden abgerechnet. Näheres zu den Buchungszeiten sowie zu den Gebührensätzen, Gebührenermäßigungen und -befreiungen wird in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 3

Personal

- (1) Die Stadt Forchheim stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des BayKiBiG das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige pädagogische Personal (§ 16 AVBayKiBiG) zur Verfügung.

- (2) Die im zweiten Abschnitt der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungsgesetz festgelegten personellen Mindestanforderungen (§§ 15-17 AVBayKiBiG) hinsichtlich des Anstellungs- und Qualifikationsschlüssels sind einzuhalten.

§ 4 Elternbeiräte

In allen Kindertageseinrichtungen ist ein Elternbeirat einzurichten. Der Beirat wird zu Beginn des Betreuungsjahres gewählt und ist ein beratendes Gremium gemäß Art. 14 BayKiBiG. Er wird vor allen wichtigen Entscheidungen angehört.

§ 5 Öffnungszeiten, Ferien, Schließtage

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in der Regel von Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, am Freitag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr (Hort bis 17.00 Uhr) geöffnet. Im Kinderhort ist während der Schulzeit eine Betreuung ab 11.15 Uhr möglich.
- (2) In den Sommerschulferien sind die Kindertagesstätten an mindestens zwei zusammenhängenden Wochen geschlossen. Die Stadt Forchheim behält es sich vor, während der anderen Schulferien und in sonst begründeten Fällen (z.B. an Brückentagen zwischen Feiertagen) die Kindertagesstätten zu schließen bzw. den Betrieb einzuschränken (sog. Bedarfstage oder -wochen), wenn erfahrungsgemäß während solcher Zeiten nur wenig Kinder anwesend sind bzw. sonstige Umstände (z.B. Energieeinsparung) eine solche Schließung oder Einschränkung rechtfertigen. Die täglichen Öffnungszeiten der Einrichtungen an den geplanten Bedarfstagen/Ferienöffnungen (insbesondere während der Sommerferien) können eingeschränkt werden, wenn bei den Eltern kein Bedarf für längere Öffnungszeiten besteht. Der Betreuungsbedarf wird bei den Eltern zur Planungssicherheit für beide Seiten rechtzeitig verbindlich abgefragt.
- (3) Die Schließtage in den Kindertageseinrichtungen werden am Anfang des Betreuungsjahres festgelegt und von der Einrichtung den Eltern bekanntgegeben. Die Anzahl der Schließtage muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und darf 30 Öffnungstage nicht überschreiten. Die Einrichtungen der Stadt Forchheim sind am Faschingsdienstag am Nachmittag und am Annafestmittwoch am Nachmittag geschlossen. Die Beschäftigten haben die Möglichkeit, gemeinsam an einem Betriebsausflug teilzunehmen und die Einrichtung an diesem Tag innerhalb der zulässigen Schließtage zu schließen.
- (4) Bei geänderten Bedürfnissen der Regelöffnungszeiten, die im Rahmen der Befragung der Eltern festgestellt werden, kann von den Regelöffnungs- und Schließzeiten nach Absprache der Leitung der Kindertageseinrichtung mit der Stadt Forchheim abgewichen werden. Die aktuellen Öffnungszeiten werden in der jeweiligen Einrichtung ausgehängt.

AUFNAHMEBESTIMMUNGEN

§ 6

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung entscheidet die Stadt Forchheim, vertreten durch die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung, nach Maßgabe der §§ 7 und 8 dieser Satzung.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind für Kinder bestimmt, die ihren regelmäßigen Aufenthalt in Forchheim haben. Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Forchheim haben, können aufgenommen werden, wenn ein freier Betreuungsplatz nicht von einem Forchheimer Kind benötigt wird.
- (3) Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr vom 01.09. bis zum 31.08. des darauf folgenden Jahres.
- (4) Während des Betreuungsjahres frei werdende Plätze werden in der Regel wieder belegt, wenn die Personalausstattung die Aufnahme zulässt und der erforderliche Anstellungsschlüssel eingehalten werden kann.
- (5) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen, die für das laufende Betreuungsjahr geführt wird. Sollte das Kind im laufenden Betreuungsjahr nicht nachrücken können, müssen die Personensorgeberechtigten das Kind für das darauffolgende Betreuungsjahr erneut anmelden. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der in § 7 festgelegten Aufnahmekriterien.

§ 7

Aufnahmekriterien

- (1) In einem Kindergarten werden vorrangig Kinder ab Vollendung ihres dritten Lebensjahres aufgenommen. Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Schuleintritt vergeben. Freie Plätze im Kindergarten können auch an Unter-Dreijährige vergeben werden. Im Kinderhort werden nur schulpflichtige Kinder in der Regel bis Ende des 6. Schuljahres aufgenommen. In der Kinderkrippe werden Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zum dritten Lebensjahr aufgenommen. In begründeten Einzelfällen kann im Krippen- und Hortbereich von den festgelegten altersmäßigen Aufnahmebegrenzungen abgewichen werden. In den städtischen Kinderhäusern (Einrichtungen mit Krippen- und Kindergartenplätzen) kann während des Betreuungsjahres ein fließender Übergang vom Krippen- in den Kindergartenbereich erfolgen, wenn das Platzangebot und die Personalausstattung dies zulassen.
- (2) Die Aufnahme in eine städtische Kindertageseinrichtung erfolgt nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten, wenn die Nachfrage das Platzangebot übersteigt. Es werden hierbei vor allem folgende Kriterien berücksichtigt:
 - Hauptwohnsitz des Kindes in Forchheim, vorrangig aus dem Einzugsgebiet der Einrichtung (Schulsprengel)
 - vor dem Schuleintritt: ältere Kinder vor jüngeren (Vorschulkinder werden vorrangig aufgenommen),
nach dem Schuleintritt: jüngere Kinder vor älteren
 - Kinder, die bereits ein Geschwisterkind in der Einrichtung haben
 - Kinder allein erziehender Eltern, die einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgehen

- Kinder von Eltern, die beide erwerbstätig sind oder einer Ausbildung nachgehen
- Kinder aus Familien in schwierigen Lebenslagen, die einer sozialen Integration bedürfen

Zum Nachweis der Dringlichkeit der Aufnahme können auf Anforderung entsprechende Belege angefordert werden.

§ 8

Vor Anmeldung, Aufnahme, Betreuungsvertrag

- (1) Die Voranmeldung muss durch persönliche Vorsprache der Personensorgeberechtigten oder eines bevollmächtigten Vertreters der Personensorgeberechtigten des Kindes in der Kindertagesstätte oder an dem für die Anmeldung festgelegten Ort erfolgen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle Angaben zu machen, die für eine Platzvergabe entsprechend der §§ 6 und 7 dieser Satzung notwendig sind und nach Art. 26a BayKiBiG gesetzlich vorgeschrieben sind. Werden Angaben verweigert, kann keine Platzvergabe erfolgen.
- (2) Sollten sich die Modalitäten beim Anmeldeverfahren ändern, z.B. durch ein zentrales Anmeldeverfahren oder durch online-unterstützte Voranmeldemöglichkeiten, müssen die Eltern sich auf diese Weise voranmelden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen in der Anschrift und telefonischen Erreichbarkeit der Leitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Impfstatus des Kindes und das Vorsorgeuntersuchungsheft sind bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen. Sollte eine Vorlage dieser Unterlagen bis zur Aufnahme des Kindes nicht erfolgen, ist die Einrichtung verpflichtet, das Gesundheitsamt über die Nichtvorlage durch Angabe von Namen und Wohnanschrift der Personenberechtigten sowie Name des Kindes zu informieren (§ 34 Abs. 10 a IfSG).
- (5) Die Aufnahmezusage wird schriftlich von der Einrichtung erteilt. Kann ein Kind nicht aufgenommen werden, ergeht durch die Leitung eine schriftliche Absage, sobald feststeht, dass das Kind endgültig keinen Platz erhalten kann.
- (6) Die Einzelheiten des Benutzerverhältnisses regelt ein Betreuungsvertrag, der nach der Zusage eines Platzes mit allen Personensorgeberechtigten abzuschließen und von diesen auch zu unterschreiben ist. Bei alleiniger Personensorgeberechtigung ist ein Sorgerechtsbeschluss vorzulegen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, beim Abschluss des Betreuungsvertrages Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme und Betreuung des Kindes erforderlich sind. Mit Vertragsschluss wird auch die pädagogische Konzeption der Einrichtung anerkannt.
- (7) Der Betreuungsvertrag wird für ein Betreuungsjahr abgeschlossen und verlängert sich um ein weiteres Betreuungsjahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Bei Eintritt in die Schule endet das Betreuungsverhältnis ohne die Notwendigkeit einer Kündigung.
- (8) Besucht ein Kind, das im Kinderhort betreut wird die 4. oder 5. Schulklasse, müssen die Personensorgeberechtigten bis 15. Februar des laufenden Betreuungsjahres verbindlich erklären, ob das Kind den Hort ein weiteres Jahr besuchen wird. Das Betreuungsverhältnis im Kinderhort endet ohne die Notwendigkeit einer Kündigung nach dem Abschluss der 6. Schulklasse.

BENUTZERREGELUNGEN

§ 9

Besuchsregelung, Krankheitsfälle

- (1) Der Besuch der Einrichtung muss regelmäßig erfolgen, um den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Ansteckende Krankheiten des Kindes und seiner Familie (z.B. Masern, Windpocken, Läuse, Scharlach, Röteln etc.) sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden).
- (3) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder in deren Hausgemeinschaft eine derartige Krankheit herrscht, sind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Eine Wiederezulassung ist von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig, sofern dieses nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlich ist. In allen anderen Fällen darf das Kind keinerlei sichtbare oder sonst erkennbare Krankheitszeichen mehr aufweisen. Sollten Kinder trotz angegebener Genesung oder Befallfreiheit in der Einrichtung erneut Krankheits-symptome oder einen ansteckenden Befall aufweisen (z.B. wiederholter Kopflausbefall) kann die Einrichtung den Wiederbesuch von der Vorlage eines ärztlichen Attests abhängig machen.
- (4) Die Verabreichung von Medikamenten durch pädagogisches Personal an betreute Kinder ist grundsätzlich nicht erlaubt. In Ausnahmefällen kann eine Medikamentenabgabe erfolgen, wenn ein Kind auf die Abgabe des Medikamentes lebensnotwendig angewiesen ist und ohne die Verabreichung vom Besuch der Kindertageseinrichtung dauerhaft ausgeschlossen wäre (z.B. Epilepsie, Diabetes, Asthma). In diesen Fällen ist eine schriftliche Medikation des Arztes erforderlich, sowie eine schriftliche Einverständniserklärung der/des Personensorgeberechtigten. Die Verabreichung des Medikamentes darf nur durch eingewiesenes pädagogisches Personal erfolgen.

§ 10

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann beiderseits unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende nur aus zwingenden Gründen beendet werden. Eine Kündigung ist jedoch nicht möglich zum Ende des Monats Juli, es sei denn, es liegt ein zwingender Grund vor. Die Abmeldung des Kindes muss schriftlich durch die Personensorgeberechtigten erfolgen. Ein zwingender Grund ist der Umzug des Kindes in einen anderen Ort.
- (2) Erfolgt die Kündigung des Benutzungsverhältnisses nicht fristgemäß, ist die Benutzungsgebühr noch für den folgenden Monat zu entrichten.
- (3) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig. Nach Beendigung der 6. Schulklasse endet das Betreuungsverhältnis im Kinderhort ohne die Notwendigkeit einer Kündigung.
- (4) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn

- a) festgestellt wird, dass eine pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich ist,
- b) es durch wiederholtes sozialunverträgliches Verhalten in der Gemeinschaft auffällt, die Gemeinschaft nachhaltig stört oder einzelne Kinder oder Beschäftigte seelisch oder körperlich gefährdet,
- c) es über einen längeren Zeitraum (in der Regel ab zwei Wochen) unentschuldig der Einrichtung fern bleibt,
- d) die Benutzungsgebühr oder andere Entgelte (z.B. Essensgeld, Spielgeld) trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht entrichtet wurde,
- e) die Personenberechtigten durch falsche Angaben einen Betreuungsplatz erhalten haben,
- f) die Hol- und Bringzeiten wiederholt und trotz mehrfacher Ermahnung nicht eingehalten werden,
- g) mit den Personensorgeberechtigten kein Einvernehmen über die Betreuung des Kindes besteht und die Personensorgeberechtigten die Vorgaben der Einrichtung in organisatorischer oder pädagogischer Sicht nicht einhalten

Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Stadt Forchheim nach Anhörung der/Personensorgeberechtigten schriftlich.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11

Aufsichtspflicht und Haftung

- (1) Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Sollte das Kind nicht von den Personensorgeberechtigten abgeholt werden, ist eine besondere schriftliche Erklärung erforderlich.
- (2) Die Mitarbeiter/-innen der Einrichtung sind während der vereinbarten Öffnungszeiten für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Kindergartenfest, Umzüge etc.) sind die Eltern selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.
- (3) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung (z.B. Brillen, Geld, Spielsachen) der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (4) Die Stadt Forchheim haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet von Satz 1 haftet die Stadt Forchheim für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Forchheim zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (5) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertagesstätte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Forchheim nicht. Eine Haftung der Stadt wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

§ 12

Versicherungen

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich unfallversichert auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung, während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung, sowie

während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Einrichtung.

- (2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

01.09.2019

Forchheim, den



Dr. Uwe Kirschstein
Oberbürgermeister

**Die Stadt Forchheim erlässt gemäß Beschluss des Stadtrates vom 23.07.2019
folgende**

Satzung

**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Stadt Forchheim**

Die Stadt Forchheim erlässt aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
folgende Satzung:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Forchheim erhebt die Stadt Forchheim
Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine der städtischen Kindertageseinrichtungen aufgenommen worden ist,
 - b) diejenigen, die die Aufnahme des Kindes in eine der städtischen Kindertageseinrichtungen veranlasst haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Gebühren werden für zwölf Monate erhoben.
- (3) Die Betreuungsgebühr wird jeweils am Beginn eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt Forchheim ein auf ihr Konto bezogenes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die Abbuchung erfolgt spätestens bis zum 15. Tag des jeweiligen Monats.

**§ 4
Gebührenhöhe**

- (1) Für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Betreuung in der Kinderkrippe

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von

bis drei Stunden	120,00 €
über drei bis vier Stunden	150,00 €
über vier bis fünf Stunden	175,00 €
über fünf bis sechs Stunden	200,00 €
über sechs bis sieben Stunden	220,00 €
über sieben bis acht Stunden	245,00 €
über acht bis neun Stunden	275,00 €
über neun bis zehn Stunden	310,00 €

b) Betreuung im Kindergarten

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von

drei bis vier Stunden	80,00 €
über vier bis fünf Stunden	87,00 €
über fünf bis sechs Stunden	94,00 €
über sechs bis sieben Stunden	103,00 €
über sieben bis acht Stunden	111,00 €
über acht bis neun Stunden	120,00 €
über neun bis zehn Stunden	128,00 €

c) Betreuung im Kinderhort

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von

bis vier Stunden	95,00 €
über vier bis fünf Stunden	100,00 €
über fünf bis sechs Stunden	105,00 €
über sechs bis sieben Stunden	110,00 €
über sieben bis acht Stunden	115,00 €
über acht bis neun Stunden	120,00 €
über neun bis zehn Stunden	125,00 €

§ 5

Gebührenmaßstab

- (1) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen privat bedingten Abwesenheiten und die Schließzeiten der Einrichtung sind gebührenmäßig nicht abzugsfähig. Dies gilt auch bei einer nicht vorhersehbaren, kurzzeitigen Schließung der Einrichtung durch höhere Gewalt oder bei anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen (z.B. Arbeitsstreik, wenn der Streik nicht länger als 5 zusammenhängende Öffnungstage dauert).
- (2) Für Krippen- und Kindergartenkinder beträgt die Mindestbuchungszeit gem. Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG vier Stunden täglich (Mindestbuchungszeit 20 Wochenstunden). Für die städtischen Kinderkrippen und Kindergärten wird die Lage der Mindestbuchungszeit der vier Stunden von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr vorgegeben (Kernzeit). Mit der Vorgabe der zeitlichen Lage soll gewährleistet werden, dass die pädagogische Arbeit in der Einrichtung geleistet werden kann und in der Regel auch alle Kinder in dieser Zeit anwesend sind. In der Eingewöhnungszeit beträgt die Buchungszeit bei Krippenkindern abweichend von Satz 1 15 Wochenstunden (Kategorie 2-3 Std.). Die Abrechnung der reduzierten Buchungszeit in der Eingewöhnungsphase bei Krippenkindern gilt maximal für einen Monat, danach gilt die Mindestbuchungszeit von 20 Wochenstunden oder die in Anspruch genommene Buchungskategorie.

- (3) Für Kindergartenkinder die bis 12.00 Uhr abgeholt werden, kann kein warmes Mittagessen angeboten werden.
- (4) Können die Personensorgeberechtigten aus zwingenden Gründen ihr Kind nicht innerhalb der festgelegten Mindestbuchungszeit betreuen lassen, kann bei Krippen- und Kindergartenkindern im Ausnahmefall auch eine andere Lage der Betreuungszeit festgelegt werden. Es ist jedoch die wöchentliche nach Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG festgelegte Mindeststundenanzahl von 20 Stunden einzuhalten.
- (5) Die Buchungszeit ist von den/dem Personensorgeberechtigten in einem Betreuungsvertrag festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden. Die Veränderung der Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende vorher anzukündigen und im Buchungsbeleg zum Betreuungsvertrag schriftlich abzuändern und zu unterschreiben. Nur in begründeten dringenden Ausnahmefällen kann die Ankündigungsfrist für eine Umbuchung unterschritten werden. Mündliche Ankündigungen von Umbuchungen sind nicht rechtswirksam und nicht bindend.
- (6) Die Buchungszeiten sind einzuhalten. Die Bring- und Holzeiten liegen innerhalb der Buchungszeiten. Werden die Bring- und Holzeiten wiederholt nicht eingehalten (zu frühes Bringen, zu spätes Abholen) wird die Betreuungsgebühr für die nächsthöhere Buchungsstufe im darauffolgenden Monat verrechnet.
- (7) Eine Höherbuchung der Betreuungszeit kann nur dann erfolgen, wenn die personelle Ausstattung in der Einrichtung dies zulässt, insbesondere sind die Vorgaben des BayKiBiG zum Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel bei Höherbuchungen einzuhalten.
- (8) Besucht ein Schulkind im Kinderhort die Kindertageseinrichtung auch während der Ferien, wird zu Beginn des Betreuungsjahres für die Ferienbuchungen gemäß § 19 Abs. 2 AV-BayKiBiG die Differenz der in Anspruch genommenen höheren errechneten durchschnittlichen Buchungszeitenstufe einmalig abgerechnet.
- (9) Bei Ausschluss aus der Kindertageseinrichtung (§10 Abs. 4 der Benutzungssatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen) entfällt die Gebühr für die Dauer des Ausschlusses; dies gilt nicht für angebrochene Monate.

§ 6 Tagestarife

- (1) Benötigen die Personensorgeberechtigten für besondere, ausnahmsweise anfallende Einzeleignisse längere Buchungszeiten als im Betreuungsvertrag festgelegt, können sie nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung über Tagestarife ihr Kind an diesem Tag länger in der Einrichtung betreuen lassen. Die Tagestarife haben folgende Höhe:
 - a) Kindergartenbereich: zusätzl. Betreuung von max. 2 Std. = 8,00 €
 zusätzl. Betreuung von über 2 Std. = 10,00 €
 - b) Krippenbereich: zusätzl. Betreuung von max. 2 Std. = 12,00 €
 zusätzl. Betreuung von über 2 Std. = 15,00 €

§ 7

Spielgeld, Verpflegungsentgelt, Getränkepauschale

Neben den Benutzungsgebühren fallen noch sonstige Entgelte an, die von den Personensorgeberechtigten zu entrichten sind. Die nachstehend genannten Entgelte werden (bis auf das Verpflegungsentgelt) monatlich im Voraus fällig und durch Abbuchung eingehoben. Das Verpflegungsentgelt wird entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme im darauf folgenden Monat durch Abbuchung erhoben. **Eine monatliche Getränkegeldpauschale kann erhoben werden, wenn die Einrichtung zusätzlich zu einem Getränk während des Mittagessens selbst noch weitere Getränke anbietet.**

a) Spielgeld/monatlich	6,00 €	(Krippe, Kindergarten, Hort)
b) Verpflegungsentgelt/pro Mahlzeit		
im Kindergarten	2,70 €	Mittagessen
in der Kinderkrippe	2,50 €	Mittagessen
	1,00 €	Zwischenmahlzeit
im Kinderhort	3,30 €	Mittagessen

Die Preise pro Mittagssmahlzeit gelten bei einer Zubereitung des Mittagessens in der Einrichtung. Wird eine Einrichtung durch eine Firma beliefert, gelten die Preise pro Mahlzeit, die mit dem Dienstleister jeweils vertraglich vereinbart wurden. Eine direkte Abrechnung des Mittagessens zwischen Eltern und Essenslieferanten über ein Abrechnungssystem ist möglich.

c) Getränkegeldpauschale/monatlich	3,00 €
------------------------------------	--------

§ 8

Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder

Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine der städtischen Kindertageseinrichtungen, so ist nur für ein Kind die volle Gebühr zu entrichten. Für jedes weitere Geschwisterkind ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr um jeweils 50 % pro Monat. Die Ermäßigung erfolgt immer auf die geringere zu zahlende Betreuungsgebühr. Die Möglichkeit einer Geschwisterermäßigung entfällt, sobald eines der Geschwisterkinder einen staatlichen Beitragszuschuss im Sinne des § 9 der Gebührenatzung erhält.

§ 9

Zuschüsse des Freistaates Bayern zur Betreuungsgebühr

Der Freistaat Bayern gewährt einen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag von bis zu 100,00 € monatlich ab 01.09. des Kalenderjahres in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Der Zuschuss wird bis zum Eintritt in die Schule gewährt und wird für jedes Kind bezahlt, das in einer Kindertageseinrichtung gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG (Kinderkrippen, Kindergärten, Häuser für Kinder, Kinderhorte) betreut wird. Um diesen Zuschussbetrag wird die Betreuungsgebühr von der Stadt Forchheim gemindert, so dass der Gebührenschuldner monatlich nur die Differenz zu begleichen hat. Ist die Betreuungsgebühr niedriger als 100,00 €, wird der Zuschuss genau in der Höhe des zu zahlenden Betrages gewährt.

Sollte sich der staatliche Zuschuss zukünftig durch Gesetz ändern oder erweitern wird diese Regelung durch die Stadt Forchheim entsprechend der gesetzlichen Vorgaben umgesetzt.

Unberührt davon bleibt die Zahlungspflicht für die anderen in Anspruch genommenen Leistungen gemäß § 7 der Gebührensatzung (Verpflegungsentgelt, Spielgeld, Getränkepauschale).

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

05.08.2019

Forchheim, den



Dr. Uwe Kirschstein
Oberbürgermeister